

BGer 2C_315/2023 vom 1. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_315_2023

FR: TF 2C_315/2023 du 1 mars 2024

IT: TF 2C_315/2023 del 1 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 66 E. 1.3 ; 148 I 160 E. 1).

E. 1.2

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG) und richtet sich gegen ein kantonales letztinstanzliches (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), verfahrensabschliessendes Urteil (Art. 90 BGG) eines oberen Gerichts (Art. 86 Abs. 2 BGG). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, da kein Ausschlussgrund vorliegt (Art. 83 BGG).

E. 1.3

Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Angelegenheit an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils noch ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG).

E. 1.3.1

Das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die Beschwerdeführerin mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Das schutzwürdige Interesse muss daher grundsätzlich aktuell sein. Ausnahmsweise tritt das Bundesgericht unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses auf eine Beschwerde ein, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 35 E. 1.3; Urteil 2C_183/2021 vom 23. November 2021 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 148 I 89).

E. 1.3.2

Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als gegenstandslos erklärt bzw. abgeschrieben. Hat es bereits bei der Beschwerdeeinreichung gefehlt, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1).

E. 1.3.3

Vorliegend ist der Beschwerdegegner am 19. Oktober 2023 verstorben, weshalb die Beschwerdeführerin das gegen ihn geführte Strafverfahren einstellen wird (Vernehmlassung Beschwerdeführerin vom 21. November 2023 S. 2). Ohne laufendes Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner entfällt das aktuelle Interesse der

Beschwerdeführerin an der strittigen Frage, ob sie zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den für sie abschlägigen Entscheid über die Entbindung des Berufsgeheimnisses der Ärzte des Beschwerdegegners legitimiert ist. Die Frage hat keinen Einfluss auf das ohnehin einzustellende Strafverfahren.

E. 1.3.4

Es besteht vorliegend kein Anlass, ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses zu verzichten: Dass die Klärung der Frage für die Beschwerdeführerin zwar auch über das vorliegende Strafverfahren hinaus von Bedeutung ist, wie sie vorbringt, mag zwar zutreffen. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass dies nicht in einem anderen Verfahren wird rechtzeitig geklärt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass zukünftige Strafverfahren, in denen sich dieselbe Frage stellen könnte, stets vor dem Entscheid eingestellt werden. Damit fehlt es an einer grundlegenden Voraussetzung, um auf das aktuelle Rechtsschutzinteresse zu verzichten.

E. 1.4

Da das aktuelle Rechtsschutzinteresse während des hängigen bundesgerichtlichen Verfahrens entfallen und auf dieses Erfordernis vorliegend nicht zu verzichten ist, fehlt es der Beschwerdeführerin somit am schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG. Die Beschwerde ist daher als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP, SR 273). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; Urteil 2C_518/2022 vom 25. September 2023 E. 2.1).

E. 2.2

Angesichts der fehlenden gesetzlichen Grundlage im kantonalen wie im Bundesrecht für das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft gegen Entscheide über die Entbindung vom Arztgeheimnis (Art. 171 Abs. 2 lit. b StPO, Art. 321 Ziff. 2 StGB, Art. 18 Abs. 2 und 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schaffhausen [VRG/SH; SHR 172.200], § 38 Abs. 4 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz des Kantons Schaffhausen [GesV/SH, SHR 810.102]; vgl. BGE 149 IV 135 E. 2.2 und 2.4; 147 IV 27 E. 4.4), ist mutmasslich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren unterlegen wäre.

E. 2.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BGG). Der Kanton Schaffhausen hat den Rechtsnachfolgern des anwaltlich vertretenen Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.